



48 Nr. 1 Schulden

1. Allgemein

Die steuerpflichtige Person kann von ihrem Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen, für die sie unmittelbar haftet. Haftet sie mit anderen für eine Schuld (z.B. Solidarschuld), so kann sie nur den nach den internen Verhältnissen auf sie entfallende Schuld abziehen.

Bei einer Solidarschuld ist grundsätzlich der endgültige Haftungsanteil pro Schuldner massgebend. Nur für diesen haftet der Schuldner endgültig. Wird aufgrund einer Solidarschuld nur eine Person von Darlehensgebern für die gesamte Schuld in Anspruch genommen – statt ihrem internen Anteil – steht ihr nämlich ein Regressanspruch gegenüber den anderen Schuldnern zu. In der Folge wird die Schuld grundsätzlich gleichmässig auf die einzelnen Solidarschuldner verteilt (sog. Pro-Kopf-Methode). Vorbehalten bleiben klare Fälle von aussichtslosen Regressansprüchen.

Bei Hypothekarschulden wird auf das sachenrechtliche Verhältnis abgestellt. Dies bedeutet, dass beim Miteigentum der Abzug der Schuld nur im Umfang der im Grundbuch ausgewiesenen Eigentumsquote möglich ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine solche Quote. In diesen Fällen kann ersatzweise der abzugsfähige Anteil wiederum pro Kopf ermittelt werden, sofern keine andere interne Quote (z.B. Erbquote) ersichtlich ist.

2. Bürgschaften

Bürgschaftsschulden können nur abgezogen werden, wenn feststeht, dass Bürgen für die Schuld konkret belangt werden (§ 48 StG).

3. Deklaration

Die Schulden sind vollständig zu deklarieren, entweder detailliert auf der Steuererklärung oder bei Bedarf kann ein Einlageblatt «Schuldenverzeichnis» im Internet heruntergeladen werden. Erstmals deklarierte Hypothekarschulden sind zu belegen. Danach sind in der Regel keine Belege mehr notwendig, sofern Schulden und Zinsen unverändert bleiben. Belege können jedoch von der Steuerbehörde zu Kontrollzwecken verlangt werden. Andere Schulden sind grundsätzlich zu belegen. Falls im Einzelfall der Vergleich mit dem Vorjahr steht, kann die Steuerbehörde auf die Einsicht der Belege verzichten.

Bei Bankschulden ist ein Verzeichnis über die für den Kredit als Sicherheit hinterlegten Wertschriften einzuverlangen. Es ist zu überprüfen, ob die hinterlegten Vermögenswerte (Wertschriften, Versicherungspolicen usw.) unter den Aktiven deklariert sind.

Schulden, die am Stichtag bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau feststeht, sind nach den im Stichtag bekannten Umständen zu schätzen (z.B. eine bestrittene Forderung resp. Schuld).

4. Zinsen

Die fälligen Zinsen selbst können ebenfalls Schulden darstellen, sofern sie am Stichtag geschuldet, aber noch nicht bezahlt sind.

5. Bundesvorschüsse nach WEG

Zu den abzugsfähigen Schulden gehören auch die bis zum Stichtag aufgelaufenen rückzahlbaren Bundesvorschüsse nach WEG. Diese sind mit den entsprechenden Gutschriftsanzeigen nachzuweisen.

6. Verlustscheine

Schulden, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, sind nur insoweit abziehbar, als die steuerpflichtige Person am Stichtag neues Vermögen im Sinne von Art. 265 SchKG aufweist, d.h. mit der Rückzahlung der betreffenden Schulden ernsthaft gerechnet werden muss.



7. Steuerschulden und Bussen

Alle bereits definitiv in Rechnung gestellten und noch offenen Rechnungen für Staats-/Gemeinde- und Bundessteuern können als Schuld vom Vermögen abgezogen werden¹.

Zusätzlich können die Steuern des aktuellen Steuerjahres im Rahmen der Vorausrechnung oder der Berechnung des Steuerpflichtigen resp. dessen Vertreter berücksichtigt werden, wenn diese am Stichtag noch nicht beglichen sind. Sie werden jedoch nicht von Amtes wegen nachgetragen, sondern sind in der Steuererklärung aufzuführen und zu belegen. Umgekehrt werden auch Verrechnungssteuerguthaben per Stichtag nicht von Amtes wegen aufgerechnet (KM 3).

Steuerbussen entstehen erst im Zeitpunkt, an dem sie rechtskräftig festgesetzt werden. Vorher sind sie somit nicht als Schulden abziehbar. Offene Nachsteuern werden erst ab jener Steuerperiode berücksichtigt, in welcher das Nachsteuerverfahren eingeleitet wird.

8. Todesfallkosten

Bei Veranlagungen infolge Todes können Todesfallkosten per Todestag im Vermögen in Abzug gebracht werden. In der Regel sind solche Kosten aus dem Inventar ersichtlich, wobei oft eine Pauschale von CHF 15'000 eingesetzt wird, was in der Regel auch als unproblematisch angesehen werden kann.

9. Fremdfinanzierte Baufortschrittszahlungen

Wurden für ein Bauvorhaben Baufortschrittszahlungen geleistet, ist dieses Aktivum (im Form des sich im Bau befindenden Gebäudes bzw. der Forderung gegenüber dem Werkersteller) im Umfang vom einem Drittel der Zahlungen als übriger Vermögenswert zu erfassen (siehe auch 43 Nr. 1). Wurde ein solches Bauvorhaben mittels Darlehen fremdfinanziert, können diese Schulden vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

➡ KM 3

¹ KM 3